

## Friedhof- und Bestattungswesen

### Grundsätzliches zum neuen Reglement und der zu erlassenden Verordnung

Das neue Friedhof- und Bestattungsreglement wurde komplett neu erarbeitet und bewusst verschlankt. Die Ausführungsvorschriften des Reglements, wie Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Familiengräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen sind in einer Verordnung geregelt.

Grundsätzlich wurden die Bestimmungen, welche sich aus dem kantonalen Recht ergeben (Verordnung über das Bestattungswesen) weggelassen.

Die unterschiedlichen Bestimmungen der verschiedenen Friedhöfe wurden, soweit möglich, vereinheitlicht (auch die Gebühren). Die Erwähnung einer möglichen Friedhofkommission oder eines Ausschusses für Grabdenkmäler wurde gestrichen. Es wurde keine Einschränkung vorgenommen, wer auf welchem Friedhof bestattet werden kann, lediglich im Fall einer Überbelegung.

### Bemerkungen zu Änderungen und Neuerungen

#### Reglement:

#### Art. 6

Für Urnenbeisetzungen in Reihengräber sollen in Zukunft nur Holzurnen verwendet werden (wird für das Gemeinschaftsgrab bereits heute angewendet).

Neu sind auf dem Friedhof Neudorf und allenfalls später auch auf den anderen Friedhöfen Familiengräber für Urnenbeisetzungen in einem Urnengrabfeld möglich.

#### Art. 9

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist bei allen Grabstätten (ohne Gemeinschaftsgrab) möglich. Jedoch ist aufgrund der Grabräumungen bei den Reihengräbern der Ablauf der Grabesruhe zu berücksichtigen. Früher wurde den Angehörigen zugesagt, dass eine spätere zusätzliche Urnenbeisetzung im Reihengrab jederzeit möglich ist.

#### Art. 12

Der Grabunterhalt bei Reihengräber für Urnenbeisetzungen erfolgt neu auch in Neudorf durch die Friedhofverwaltung. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Somit ist eine individuelle Bepflanzung nicht mehr möglich. Angemessener Grabschmuck ist auf der vorhanden Steinplatte gestattet.

#### Art. 13

Es wird neu geregelt, dass die Kosten für die Räumung von Familiengräber zu Lasten der Angehörigen gehen. Dies wurde in der Praxis bereits so gehandhabt.

## Verordnung

Bisher wurden nur die Gebührentarife ausserhalb des Reglements geregelt.

Neu wurde die Bestimmung der Bestattungsart bei Fehlen von Angehörigen in Art. 4 geregelt (bisher in Kompetenzordnung).

### Art. 14

Bisher ging man davon aus, dass die Plattengräber der Kirchgemeinde Schwarzenbach „gehören“. Gemäss Art. 20 des alten Friedhof- und Bestattungsreglements Schwarzenbach von 1981 legt die Kirchenverwaltung die Konzessionsgebühr fest und bestellt z.L. der Angehörigen die Grabtafeln. Dies ist der einzige Hinweis auf die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung; ansonsten ist nichts Schriftliches vorhanden.

Gemäss den kantonalen Bestimmungen ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die Einwohnergemeinde für die Aufsicht und die Verwaltung der Friedhöfe zuständig (§ 9 Abs. 2 und 3). Demzufolge wird vorgeschlagen, auch bei den Gebühren und bei der Verwaltung der Plattengräber in Schwarzenbach keine Ausnahme zu machen. Zudem erfolgte seit längerem keine Bestattung in ein Plattengrab in Schwarzenbach.

### Art. 16

Neu gelten für alle Friedhöfe die Masse für die Grabmale wie sie bisher in Neudorf angewendet wurde (ausgenommen Familiengräber – diese werden separat geregelt).

### Art. 18

Die Gebühren wurden grundsätzlich überarbeitet und vereinheitlicht. Die Kosten wurden grundsätzlich so gestaffelt, dass diese für Gemeinschaftsgräber am günstigsten sind (da auch am wenigsten Aufwand entsteht; vor allem bei Aschenbestattungen).

In den Bestattungskosten sind neu Gebühren für die Bewilligung der Grabmale (Fr. 50.00) enthalten (bisher wurde für die Bewilligung keine Kosten verrechnet).

Die Kosten für die Grabeinfassung (Stellriemen) werden neu nach Aufwand zu Lasten der Angehörigen verrechnet, da dieser Aufwand jeweils sehr unterschiedlich ist (vor allem in Neudorf).

Neu werden bei den Gemeinschaftsgräbern Kosten für die Grabbepflanzung ausgewiesen (bisher wurde ein Pauschalbetrag für Grabkosten/Bestattung und Unterhalt von Fr. 600.00 verrechnet).

Konzessionen können für 20, 30 oder 40 Jahre abgeschlossen werden. Verlängerungen sind jeweils für mindestens 10 Jahre möglich.

Aufgrund des Mehraufwandes der Friedhofpfleger werden für die Benutzung der Aufbahnhalle ab dem 4. Tag Kosten verrechnet (für Auswärtige bereits ab dem 1. Tag). Dies gilt auch für die Benutzung des Kühlkatafalks.

### Art. 20

Neu wird in der Verordnung geregelt, dass keine freilaufenden Hunde auf der Friedhofanlage gestattet sind.

16. März 2017